

Kiwok



Kurzübersicht
**Kindeswohlkonzept
für die österreichische
Filmbranche**

Kurzübersicht: Kindeswohlkonzept für die österreichische Filmbranche (KiwoK)

Kinderrollen sind integraler Bestandteil vieler filmischer Erzählungen und im österreichischen Film nicht wegzudenken.

Dieses Handout bietet einen kurzen Überblick über das Kindeswohlkonzept für die österreichische Filmbranche, ersetzt jedoch nicht eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Kindeswohlkonzept. Insbesondere soll die angefügte Checkliste einen praxisnahen Überblick geben.

Das Kindeswohlkonzept der österreichischen Filmbranche hilft, jegliche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, einschließlich körperlicher, psychischer, sexualisierter, vernachlässigender und medialer Gewaltformen zu vermeiden. Es trägt zur Sensibilisierung für den Kinderschutz in der täglichen Praxis bei und fördert ein starkes Bewusstsein für das Kindeswohl. Durch die im Kindeswohlkonzept definierten präventiven Schutzmaßnahmen sowie dem Festlegen, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist, werden nicht nur Kinder und Jugendliche geschützt, sondern alle an dem Filmprojekt beteiligten Personen sowie die Produktionsfirmen.

Die im Kindeswohlkonzept angeführten Maßnahmen gelten verpflichtend für Filmprojekte, die durch öffentliche Gelder mitfinanziert werden. Bei Einreichung sind die von den Förderinstitutionen geforderten Unterlagen vorzulegen und mit Antrag verpflichtet sich die*der Fördernehmer*in zur Einhaltung des Kindeswohlkonzepts in der betreffenden Produktion. Bis spätestens zur Auszahlung der Drehstartrate ist zudem ein speziell auf das betreffende Filmprojekt zugeschnittener „Kinder-Mitwirkplan“ vorzulegen.

Bei Beschäftigung eines oder mehrerer Kinder ist das Kindeswohlkonzept verpflichtend einzuhalten. Für Jugendliche von 15-18 Jahren sind altersadäquat adaptierte Regelungen empfohlen, um sie in ihrer Autonomie zu respektieren, sowie gleichzeitig ihren Schutz zu gewährleisten.

Sollte es zu Verletzungen der Vorgaben kommen, kann die Förderinstitution entsprechend ihrer Förderrichtlinien eine Rückzahlung der Fördermittel aufgrund widmungswidriger Verwendung verlangen. Darüber hinaus empfiehlt der Fachverband seinen Mitgliedern dringlichst die Einhaltung des Kindeswohlkonzeptes auch für alle anderen Filmprojekte (inklusive Werbung etc.).

Die präventiven Maßnahmen (Kapitel 3 des KiwoKs) im Überblick:

Festlegen der Verantwortlichkeiten

Verbindliche Ernennung einer Kinderschutzverantwortlichen Person innerhalb der Produktionsfirma (KSV) und Beauftragung einer*ines Kindeswohlbeauftragten (KWB), es sei denn, es liegt eine Minimalvariante vor.

Kinderschutzverantwortliche*r (KSV)

Der*die KSV ist (Mit-) Eigentümer*in oder in unbefristeter Anstellung in der Produktionsfirma und hat auf Grund seiner*ihrer Position ausreichend Entscheidungsbefugnis. Sie*er ist für die Einhaltung des KiwoKs verantwortlich. (Jobdescription laut KiwoK siehe **Anhang #2**).

Kindeswohlbeauftragte*r (KWB)

Der*die KWB verfügt über ausreichend Set- und Dreherfahrung und über eine pädagogische Ausbildung (Umfang der Ausbildung und Übergangsfristen laut KiwoK). Der*die KWB ist Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche sowie Schnittstelle zwischen Kindern/Jugendlichen und allen mitwirkenden Erwachsenen und Ansprechperson für Obsorgeberechtigte. Die*der KWB ist befugt, bei nicht kindeswohlgerechten Umständen zu intervenieren.

Erstellung eines projektspezifischen Kinder-Mitwirkplans (Anhang #7 des KiwoKs)

Die*der KWB erstellt, basierend auf einer kindgerechten Skriptanalyse, die das Drehbuch und das Drehvorhaben auf die Bedürfnisse der mitwirkenden Kinder prüft und potenzielle Risiken abschätzt, einen Kinder-Mitwirkplan. Dieser Plan ist auch die Grundlage für die Entscheidung etwaiges ergänzendes Fachpersonal, wie Kinder-Schauspielcoach*in, zusätzliche Kinderbetreuer*innen, Psycholog*innen, etc. zu beauftragen.

Auswahl und Sensibilisierung des Personals

Sorgfältige Auswahl des Personals und Sensibilisierung von Cast und Crew hinsichtlich der Bedürfnisse der mitwirkenden Kinder und Jugendlichen.

Unterzeichnen des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (siehe **Anhang #1**) ist Bestandteil der Dienst- und Werkverträge und muss von allen erwachsenen Mitwirkenden unterzeichnet werden.

Festlegung von Kommunikationsstandards

Diese umfassen ein Verbot der Erstellung von Bild- und Videomaterial, außer wenn dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist, eine Abnahmeregulation für Promotion-Materialien, die kindgerechte Vorbereitung und Begleitung bei öffentlichen Auftritten und die Richtlinie für private Kommunikation mit beteiligten Minderjährigen.

Etablierung eines strukturierten Beschwerdewesens

Im Rahmen des KiwoKs wurde ein strukturiertes System zum Umgang mit Beschwerdefällen entwickelt. Dies umschließt die regelmäßige Einholung von Feedback, niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten für beteiligte Minderjährige, deren Obsorgeberechtigte und Team und Cast sowie die Bekanntmachung externer Anlauf- und Beschwerdestellen.

Umgang bei Verdacht auf Grenzverletzung (Kapitel 4 des KiwoKs)

Das Kapitel bietet einen detaillierten Interventionsplan für Verdachtsfälle (**Anhang #6**), der unter Einbeziehung von KWB und KSV durchgeführt werden soll. Darüber hinaus stehen externe Anlauf- und Beschwerdestellen (**Anhang #5**) zur Verfügung.

Majoritär – Minoritär (Kapitel 5 des KiwoKs)

Das Kapitel regelt die Einhaltung des Kindeswohlkonzeptes bei majoritären bzw. minoritären Koproduktionen bei Dreharbeiten im In- und Ausland.

Minimalvariante (Anhang #3)

In manchen Filmprojekten ist die Beschäftigung von Kindern / Jugendlichen nur in geringem Maße erforderlich. Anhand von Anhang #3 kann man überprüfen, ob eine „Minimalvariante“ vorliegt. Bei einer solchen werden die Aufgaben des KWB durch den KSV übernommen.

Empfehlungen (Anhang #4)

In Anhang #4 werden Empfehlungen unter anderem zur Aufenthaltsdauer am Set, dem Betreuungsschlüssel und dem Umgang mit Kinder-Komparsen ausgesprochen.

Rechtlicher Rahmen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen beim Film

Die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sind im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)¹ geregelt, insbesondere in §6 „Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen“. Als „**Kinder**“ gelten im KJBG Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Vollendung ihrer Schulpflicht. Als „**Jugendliche**“ gelten Personen, die das 15. Lebensjahr und die Schulpflicht vollendet haben, aber jünger als 18 Jahre sind.

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten (§ 2 und § 5 KJBG). Die Beschäftigung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen muss daher durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Diese Auftrittsgenehmigung muss zeitgerecht im entsprechenden Bundesland beim jeweiligen Amt der Landesregierung beantragt werden. Die gesetzlichen Vertreter*innen des Kindes müssen zustimmen und das Arbeitsinspektorat hat ein Anhörungsrecht im Ausnahmewilligungsverfahren. Im ausgestellten „Bescheid“ sind die einzuhaltenden Auflagen hinsichtlich der Mitwirkung der Kinder festgeschrieben. Das Kindeswohlkonzept ergänzt diese gesetzlichen Vorschriften für Dreharbeiten, um eine sichere und für alle bereichernde Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Auf der Webseite des Arbeitsinspektorats² sind weiterführende Infos zu finden. Zusätzlich unterliegen sämtliche Beschäftigungen sowohl von Kindern, Jugendlichen als auch Erwachsenen auch dem Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitnehmer*innenschutzgesetz - AschG)

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>

² https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Kinder_und_Jugendliche/Kinderarbeit-_Auftrittsgenehmigung_von_Kindern.html

Checkliste für Produktionen

To Do	Durchführende*r	Zeitpunkt
Ernennung einer*eines Kinderschutzverantwortlichen (KSV)	Produzent*in	Projektbeginn
Überprüfung ob Minimalvariante	KSV	Projektbeginn
Verpflichtungserklärung an die Förderstellen zur Einhaltung des Kindeswohlkonzeptes	KSV	Bei Einreichung
Beauftragung einer*eines Kindeswohlbeauftragten (KWB)	KSV	Vorproduktion
Erstellung eines Kinder-Mitwirkplanes	KWB bzw. KSV (bei Minimalvariante)	Vorproduktion
Planung der vorbereitenden Arbeiten mit den Kindern (Casting, Kostüprobe, Maske, Proben, ...) und der dafür erforderlichen Anwesenheit betreuender Personen (KSV, KWB, Fachpersonal, ...)	KWB bzw. KSV bei Minimalvariante	Vorproduktion
Beauftragung von etwaigem zusätzlichem Fachpersonal	KWB in Absprache KSV	Vorproduktion
Umfassende Aufklärung der Eltern hinsichtlich des Drehvorhabens, der Rechte und Pflichten	KWB und KSV	Vor Vertragsunterzeichnung
Behördliche Bewilligung nach KJBG mit allgemeinmedizinischem und augenärztlichem Attest	Produktionsleitung, KSV	Spätestens 6 Wochen vor erstem Drehtag des Kindes
Verteilung des Kindermitwirkplans an alle Mitwirkenden	KSV	Vorproduktion
Implementierung des Verhaltenskodex in die Arbeitsverträge (Cast und Crew)	Produktionsleitung, KSV	Vorproduktion
Informationsinitiative zur Sensibilisierung von Cast und Crew	KSV, KWB	Vor Drehbeginn (Z.B. Warm-Up)
Vorlage des Kinder-Mitwirkplans bei den Förderstellen	KSV	Bis spätestens Drehbeginn
Dokumentation nach Vorgaben der zuständigen Behörde	KWB oder autorisierte Vertretung am Set	Während der Dreharbeiten
Angaben zu Arbeitszeiten und Anwesenheiten der Kinder auf Tagesbericht (TB)	Produktionsleitung, KSV in Absprache mit KWB	Während der Dreharbeiten
Intervention bei Missständen: siehe Interventionsplan Anhang #6	Lt. Vorgabe Interventionsplan	Während der gesamten Produktionszeit
Begleitung und Unterstützung des Kindes bei ADR	KWB, KSV, + etwaiges Zusatzpersonal	Postproduktion
Vorbereitung / Begleitung bei öffentlichen Auftritten und Promotion-Maßnahmen	nach Einschätzung KSV	Postproduktion